# Die Parteienverbote sind aufgehoben

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **20 (1944-1945)**

Heft 28

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-711030

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

**Herausgegeben** von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat" Zürich 1
**Chefredaktion:** E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 25 70 30
**Administration, Druck und Expedition:** Aschmann & Scheller AG., Zürich 1
Tel. 32 71 64. Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 10.— im Jahr

XX. Jahrgang Erscheint wöchentlich 9. März 1945

*Wehrzeitung* Nr. 28

## Die Parteienverbote sind aufgehoben

Wir begeben uns damit, daß wir zu der vom Bundesrat beschlossenen und auf 1. März 1945 in Kraft getretenen Aufhebung der Parteienverbote Stellung nehmen, keineswegs auf den Weg des Politischen, den zu beschreiten einem Armeeorgan nicht wohl zusteht. Von der Neuregelung werden alle Schweizerbürger in gleicher Weise berührt, an ihr sind alle in gleicher Weise interessiert und so wird die Sache zu einer vaterländischen Angelegenheit, an der auch der «Schweizer Soldat» nicht achtlos vorbeigehen kann.

Die Parteienverbote sind als vorübergehende Maßnahme erlassen worden auf dringenden Wunsch der Armee oder auf Anregungen und Postulate aus dem Schoß der eidgenössischen Räte. Die Maßnahme hat zweifelsohne zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit wesentlich beigetragen. So wenig angenehm die Aufstellung eines derartigen Verbotes den verantwortlichen Behörden auch sein und so sehr sie — auf den ersten Blick betrachtet — mit dem Wesen der Demokratie auch im Widerspruch stehen mochte, war sie doch vollauf gerechtfertigt. Sie hat sich denn auch als außerordentlich nützlich erwiesen und hat, wie Bundesrat von Steiger feststellte, wertvolle Dienste geleistet im Kampfe gegen die Landesverräter.

Die Aufrichtung der Parteienverbote ermöglichte es, jeden zu erfassen, dem die Zugehörigkeit zu einer verbotenen Partei nachgewiesen werden konnte. Die Vornahme einer besonderen Handlung zur rechtswidrigen Aenderung der verfassungsmäßigen Ordnung der Eidgenossenschaft brauchte ihm dabei nicht nachgewiesen zu werden. Die Aufhebung des Verbotes macht es nötig, nunmehr in jedem einzelnen Fall rechtswidrigen Handelns im Sinne der neuen Strafbestimmungen zum Schutze der verfassungsmäßigen Ordnung den genauen Nachweis der Rechtswirdigkeit zu erbringen.

Wie der Chef des Eidg. Justiz- und Polipeidepartements feststellte, sind gegenwärtig keine Bewegungen oder Parteien in unserem Lande mehr tätig, die eine andere Staatsform als die Demokratie auf die Fahne geschrieben haben. Die extremen Rechtsorganisationen, aus deren Mitte ein erheblicher Teil der bereits abgeurteilten und noch zu verurteilenden Landesverräter stammte, haben mit dem gegen sie scharf geführten Kampf und dem Gang der außenpolitischen Ereignisse den Boden unter den Füßen verloren. Die linksgerichteten Bewegungen aber proklamieren alle die Grundsätze der Unabhängigkeit und Demokratie unseres Landes. Ob diese Proklamationen nicht nur zeitbedingter Opportunitätspolitik entspringen, sondern für alle Zeiten ehrlich und aufrichtig gemeint sind, wird die Zukunft lehren. Einstweilen haben wir uns an die gegebenen Zusicherungen zu halten.

So sind wir der grundsätzlichen Meinung, daß der vom Bundesrat beschlossene Schritt zu begrüßen sei. Unter der Tatsache des Krieges hat die persönliche Freiheit des Schweizerbürgers in mannigfacher Beziehung eingeschränkt werden müssen. Das höhere Interesse des Staates verlangte diese Maßnahmen und darum wurden sie von Einsichtigen auch begriffen. Diese einschränkenden Verbote sollen nun aber nach und nach alle wieder fallen und keines soll einen Tag länger aufrecht erhalten bleiben, als unbedingt nötig ist. In einer gesunden Demokratie bedeutet jeder derartige, zur richtigen Zeit unternommene Schritt dasselbe, was die Wegnahme eines lästig werdenden Verbandes bei einem Kranken ist: eine Erleichterung, die Rückkehr der Gewißheit, daß es nun wieder vorwärts und aufwärts gehen wird.

Die Aufhebung der Parteienverbote als erste Maßnahme zur Wiederherstellung der uneingeschränkten Demokratie müßte im jetzigen Augenblick noch als gewagtes Experiment erscheinen, wenn nicht gleichzeitig Strafbestimmungen gegen staatsgefährliche Handlungen von Einzelpersonen erlassen worden wären. Diese bedeuten eine notwendige Verschärfung des Bundesratsbeschlusses vom 5. Dezember 1938 betreffend Maßnahmen gegen staatsgefährliche Umtriebe und zum Schutze der Demokratie. Noch sind die gegenwärtigen außerordentlichen Zeiten voller Gefahren, zu deren Bekämpfung die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuch allein nicht ausreichen.

Die neuen Staatsschutzbestimmungen sind klar umschrieben und ermöglichen es, jede einzelne gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtete Tat zu erfassen und zu bestrafen. Art. 1 stellt jeden unter Strafe, der eine Handlung vornimmt, die darauf gerichtet ist, «die verfassungsmäßige Ordnung der Eidgenossenschaft oder der Kantone in rechtswidriger Weise zu ändern oder zu gefährden» oder eine Propaganda betreibt, die auf das nämliche Ziel gerichtet ist. Gemäß Art. 2 der neuen Strafbestimmungen wird bestraft, «wer öffentlich eine unwahre oder entstellende Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die darauf gerichtet ist, die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu gefährden, insbesondere die Interessen des Auslandes zum Nachteil der Schweiz zu unterstützen; wer öffentlich in gemeiner Weise oder fortgesetzt die politischen Einrichtungen der Eidgenossenschaft oder der Kantone, insbesondere ihre demokratischen Grundlagen verächtlich macht oder die verfassungsmäßigen Staatsbehörden oder ihre Mitglieder herabwürdigt, namentlich wer zu diesem Zwecke unwahre oder entstellende Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet; wer öffentlich in gemeiner Weise zum Haß gegen einzelne Bevölkerungsgruppen in der Schweiz, insbesondere wegen ihrer Rasse, Religion oder Staatszugehörigkeit aufreizt.»

Der Bundesrat hat in jedem einzelnen Fall über die Einleitung einer gerichtlichen Verfolgung zu entscheiden. Er betont, daß er dabei mit möglichster Zurückhaltung vorgehen werde. Weitherzige Anwendung der Strafbestimmungen ist zu begrüßen; unsere Demokratie hat es nicht nötig, jedem den Prozeß zu machen, der es auch nur wagt, anders zu denken. Unwürdige Bespitzelung des einzelnen und Polizeiterror sind noch nie Kennzeichen einer wahren Demokratie gewesen. Derartige Methoden überlassen wir jenen Staatsformen, die es nicht lassen können, die Demokratie lächerlich zu machen. Uns genügt es, daß die neuen Bestimmungen jenen gegenüber angewendet werden, die als gefährliche Hetzer zu werten sind. Hier wünschen wir kräftigen Zugriff nach dem bewährten Sprüchlein: «Greifst du in ein Wespennest, dann scheu dich nicht und greife fest!» M.

Umschlagbild: **Der General mit dem Sieger des Fünfkampfes, Lt. Emil Keller in Zürich.** (VI F 18046) Phot. E. Geißbühler, Winterthur.